

V. Zur Urkunde Bischof Lietberts von Cambrai für das Kloster Saint-Sépulcre in Cambrai vom Jahre 1064 (DD. H. IV. Anhang VI)

Heinrich IV. ist der erste deutsche König gewesen, der Urkunden anderer Aussteller durch Unterfertigung beglaubigte¹⁸⁸⁾. An erster Stelle ist hier der Vertrag zwischen Bischof Wilhelm von Utrecht und Abt Reginbert von Echternach vom 28. Dezember 1063 zu nennen (D. H. IV. 116), der in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, deren jedes von beiden Vertragspartnern besiegelt worden war. Zur erhöhten Sicherheit wurde außerdem die königliche Bestätigung erbeten. Dieser Bitte wurde durch die Kanzlerunterschrift und obendrein durch die Datierung entsprochen. Ein königliches Siegel scheint ebensowenig angebracht gewesen zu sein wie eine Signumzeile, deren Verlust kaum anzunehmen ist¹⁸⁹⁾. Anders verhält es sich mit der Urkunde Bischof Lietberts von Cambrai über die Reform des Kanonikerstifts Saint-Aubert in Cambrai (D. H. IV. 178), die „gleicherweise für die kirchliche Verfassungsgeschichte wie für die Diplomatik von Bedeutung ist“¹⁹⁰⁾. Obwohl Unterschrift und Siegel des Bischofs angekündigt sind¹⁹¹⁾, folgt nach dem Text das vollständige Schlußprotokoll einer Königsurkunde mit Signum- und Rekognitionszeile¹⁹²⁾ und Datierung von 1066¹⁹³⁾. Das nur noch teilweise erhaltene Siegel scheint ein Abdruck des dritten Königsstempels zu sein¹⁹⁴⁾. Bresslau vermutete, „daß ein in der Kanzlei angefertigtes Blankett einer Königsurkunde zur Herstellung einer Urkunde des Bischofs Lietbert von Cambrai benutzt ist“¹⁹⁵⁾.

¹⁸⁷⁾ It. Pont. 2, 104 n° 2; JL 5403; Druck: J. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita 2 (1884) S. 145 n° 178; vgl. auch Otto Köhncke, Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.) (1888) S. 101 Anm. 1.

¹⁸⁸⁾ Vgl. H. Bresslau, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus der salischen Periode 1024—1125, NA 6 (1881) S. 557 ff. und Handbuch der Urkundenlehre² 1 (1912) S. 714 mit Anm. 1.

¹⁸⁹⁾ Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 116.

¹⁹⁰⁾ Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 178 und P. Schroeder, Die Augustinerchorherrenregel, AUF 9 (1926) S. 297 ff.

¹⁹¹⁾ *Ut autem hoc factum firmum maneat et inconvulsum, precepi fieri huius modo privilegium, quod etiam manu propria firmavi et sigilli mei impressione signavi.*

¹⁹²⁾ Nach der Vorbemerkung zum D. H. IV. 178 von dem Kanzleinotar Sigehard D geschrieben.

¹⁹³⁾ Sie ist fast ganz verblaßt, so daß sich schwer feststellen läßt, ob sie gleichfalls von Sigehard D geschrieben wurde. Jedenfalls „steht fest, daß sie nicht von dem Schreiber des Kontextes stammt“, vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 178.

¹⁹⁴⁾ Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 178.

¹⁹⁵⁾ Bresslau, Urkundenlehre² 1, 714 Anm. 1.